

24.01.94**Empfehlungen**
der AusschüsseA - Fz - Gzu **Punkt** der 665. Sitzung des Bundesrates am 04. Februar 1994

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung**A**Der federführende **Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 7 (Änderung der Anlage 3 zur Futtermittelverordnung)In Artikel 1 ist in Nummer 7 nach Buchstabe c folgender Buchstabe c₁ einzufügen:'c₁) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6.1 wird in den Positionen "Canthaxanthin" und "Astaxanthin" in Spalte 4 jeweils als neue Zeile die Angabe "Zierfische" angefügt.

bb) In Nummer 6.2 wird in der Position "Brillantsäuregrün BS (Lissamingrün)" in Spalte 4 als neue Zeile die Angabe "Zierfische" angefügt.

Ausgeliefert am 25. JAN. 1994

cc) Nach Nummer 6.3 werden folgende Nummern eingefügt:

1	2	3	4
6.4	Bixin	$C_{23}H_{30}O_4$	Zierfische
6.5	Chlorophyll-Kupfer-Komplex	-	Zierfische
6.6	Eisenoxydrot	Fe_2O_3	Zierfische
6.7	Erythrosin	$C_{20}H_{14}O_5Na_2 \cdot H_2O$	Zierfische
6.8	Gulborango 3	$C_{16}H_{10}N_2O_7S_2Na_2$	Zierfische
6.9	Indigotin	$C_{16}H_8N_2O_4S_2Na_2$	Zierfische
6.10	Kohlenschwarz	C	Zierfische
6.11	Ponceau 4 R	$C_{20}H_{11}N_2O_{10}S_3Na_3$	Zierfische
6.12	Tartrazin	$C_{16}H_9N_4O_9S_3Na_3$	Zierfische

dd) Die bisherige Nummer 6.4 wird Nummer 6.13, in ihr wird die Angabe "6.2 und 6.3" durch die Angabe "6.2 bis 6.12" ersetzt.

Begründung:

Mit Artikel 1 in Verbindung mit Nummer 2.3 des Anhangs der Richtlinie 93/107/EWG der Kommission vom 26. November 1993 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 299 S. 44) ist u. a. Teil F des Anhangs II der Richtlinie des Rates ergänzt worden. Danach können die Mitgliedstaaten die Verwendung der bereits für andere Tierarten zugelassenen Farbstoffe Canthaxanthin, Astaxanthin und Brillantsäuregrün BS auch in Futtermitteln für Zierfische zulassen. Des weiteren wird den Mitgliedstaaten die Zulassung weiterer Farbstoffe in Zierfischfutter ermöglicht. Da seitens der Wirtschaft ein dringender Bedarf an der Verwendung dieser Farbstoffe in Zierfischfuttermitteln besteht und Bedenken gegen diese Verwendung nicht ersichtlich sind, soll von der Möglichkeit der nationalen Zulassung noch im Rahmen der vorliegenden Änderungsverordnung Gebrauch gemacht werden.

2. Zu Artikel 2 Nr. 1 und 2 (§ 12 Futtermittel-Probenahme- und Analyse-Verordnung sowie Anlage zu § 12 Futtermittel-Probenahme- und Analyse-Verordnung)

In Artikel 2 Nr. 1 ist in Buchstabe b nach den Wörtern " - 11. Richtlinie - der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und sind folgende Wörter anzufügen:

"Zwölfte Richtlinie 93/117/EWG vom 17. Dezember 1993 (ABl. EG Nr. L 329 S. 54) - 12. Richtlinie -."

In Artikel 2 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

2. a) In der Anlage wird nach der Gossypol betreffenden Position folgende Position eingefügt:

"... wie Vorlage ..."

b) In der Anlage wird nach der Retinol (Vitamin A) betreffenden Position folgende Position eingefügt:

1	2
"Robenidin	12. Richtlinie."

Begründung:

Mit dieser Ergänzung des Artikels 2 wird die mit der Richtlinie 93/117/EWG festgelegte Analyseverfahren für die Bestimmung der Gehalte an Robenidin (Zwölfte Richtlinie) in nationales Recht übernommen. Damit ist nunmehr erstmals eine gemeinschaftliche Analyseverfahren für die amtliche Untersuchung zur Bestimmung von Robenidin in Futtermitteln verfügbar.

B

3. Der **Finanzausschuß** und

der **Gesundheitsausschuß** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes ohne Änderungen zuzustimmen.